



[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Kommission für Rechtsfragen des  
Nationalrats

3003 Bern

Bern, 13. Oktober 2025

**21.449 N PA. IV. KAMERZIN. BEI GEMEINSAMER ELTERLICHER SORGE DIE ALTERNIERENDE  
OBHUT FÖRDERN: STELLUNGNAHME VON PRO FAMILIA SCHWEIZ**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

**Allgemeine Bemerkungen**

Pro Familia Schweiz ist der nationale Dachverband der Familienorganisationen und ein Kompetenzzentrum für Familienpolitik. Wir zählen rund 50 Mitglieder und vernetzen Familien-, Fach- und Elternorganisationen. In enger Zusammenarbeit mit Politik, Wirtschaft und Wissenschaft setzen wir uns für die Stärkung der Familien in der Schweiz ein.

**Zur Vorlage**

Pro Familia Schweiz begrüßt die Zielsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.449, die alternierende Obhut bei gemeinsamer elterlicher Sorge gezielt zu stärken (gemäss Art. 298 Abs. 2ter ZGB und Art. 298b Abs. 3ter ZGB). Im Zentrum dieser Gesetzesänderung steht das Kindeswohl, ein Anliegen, das auch für Pro Familia Schweiz oberste Priorität hat.

Gemäss Art. 296 Abs. 2 ZGB steht die elterliche Sorge grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu und ist seit 2014 gesetzlicher Regelfall. In der Praxis bleibt sie jedoch oft symbolisch, da die tatsächliche Obhut in der Mehrheit der Fälle nur einem Elternteil zugesprochen wird. Die alternierende Obhut, als gelebte Verantwortung beider Eltern, ist bislang die Ausnahme, obwohl sie in vielen Fällen besser dem Kindeswohl entsprechen kann, sofern die Voraussetzungen stimmen. Die Initiative zielt darauf ab, den bestehenden Rechtsrahmen effektiver umzusetzen und die gemeinsame Verantwortung auch nach einer Trennung realistisch zu verankern.



## 1. Kindeswohl als zentrale Leitlinie

Kinder profitieren nachweislich von stabilen, tragfähigen Beziehungen zu beiden Elternteilen. Eine einseitige Obhutsregelung mit nur punktuell Kontakt zum anderen Elternteil (oft jedes zweite Wochenende) wird dieser Realität häufig nicht gerecht.

Die alternierende Obhut (in flexiblen Modellen zwischen ca. 30–70 % Betreuung) bietet die Möglichkeit, beiden Elternteilen eine aktive Rolle im Alltag des Kindes zu ermöglichen, das

Kindeswohl zu wahren und an die individuellen Gegebenheiten anzupassen. Sie ist kein Automatismus, sondern ein differenziertes Modell für mehr elterliche Gleichverantwortung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensrealitäten der betroffenen Familien. Wichtig ist: Die Prüfung der alternierenden Obhut muss stets unter Berücksichtigung klarer Ausschlusskriterien erfolgen, insbesondere bei Gewalt oder Vernachlässigung. Insbesondere darf eine alternierende Obhut nicht in Betracht gezogen werden, wenn Gewalt, Missbrauch oder ein Machtungleichgewicht die Beziehung prägen. In solchen Fällen hat der Schutz des betroffenen Elternteils und des Kindes Vorrang.

## 2. Antragspflicht mit gesetzlicher Aufklärungspflicht kombinieren

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht vor, dass das Gericht oder die Kindesschutzbehörde bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Möglichkeit einer alternierenden Obhut prüft und fördert, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Diese Regelung stellt sicher, dass der Wille mindestens einer beteiligten Partei den Anstoss zur Prüfung gibt, ohne einen Automatismus einzuführen.

Pro Familia Schweiz unterstützt dieses Vorgehen ausdrücklich. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Antragsregelung allein nicht ausreicht, um eine konsistente und faire Umsetzung sicherzustellen. Gerichte und Behörden interpretieren ihre Prüfpflicht bislang unterschiedlich, und nicht alle Eltern sind über ihre Möglichkeiten ausreichend informiert. Deshalb schlägt Pro Familia Schweiz ergänzend eine gesetzlich verankerte Aufklärungspflicht vor:

Gerichte und Kindesschutzbehörden sollen verpflichtet werden, beide Elternteile aktiv und umfassend über die Möglichkeit, die Voraussetzungen und die Auswirkungen einer alternierenden Obhut aufzuklären, unabhängig davon, ob bereits ein Antrag gestellt wurde. Diese Aufklärungspflicht entspricht bewährten Prinzipien aus anderen Rechtsgebieten, in denen die informierte Selbstbestimmung der Betroffenen durch eine gesetzliche Aufklärungspflicht gesichert wird. So sind beispielsweise im Scheidungsverfahren Mediations- und Beratungsangebote gesetzlich vorgeschrieben und aufzuklären, im Strafprozess werden Rechte der Beschuldigten transparent gemacht, im Sozialversicherungsrecht besteht eine Informationspflicht zu Anspruchsvoraussetzungen, und im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind Aufklärungen zu Schutzmassnahmen obligatorisch. Diese Aufklärungspflicht dient nicht der Bevormundung, sondern unterstützt Eltern dabei, fundierte und eigenverantwortliche Entscheidungen im Interesse ihres Kindes zu treffen.

Diese Kombination aus Antragspflicht und verbindlicher Aufklärung stärkt die informierte Entscheidungsfindung, erhöht die Verfahrensfairness und hilft, Fehlinformationen oder Missverständnissen vorzubeugen. Zudem bleibt die Entscheidungshoheit bei den Eltern bzw. dem Gericht. Es handelt sich nicht um eine automatische Anordnung, sondern um eine transparente Abwägung im Einzelfall. Zudem ist bei der Prüfung der alternierenden Obhut zu



berücksichtigen, wie elterliche Verantwortung bereits vor der Trennung wahrgenommen wurde, um strategisch motivierte Anträge oder realitätferne Vorstellungen zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob ein Elternteil bereits vor der Trennung die Betreuung überwiegend übernommen hat, um bestehende Betreuungslasten nicht nachträglich zu entwerten.

### 3. Perspektive des Kindes stärken

Die Beteiligung von Kindern im Verfahren muss alters- und reifegerecht gestaltet werden. Das Kind ist dabei nicht lediglich Objekt des Verfahrens, sondern hat ein Recht auf Gehör und eine seinem Entwicklungsstand angemessene Mitwirkung. Eine kindgerechte Einbeziehung stärkt die Kinderrechte und ist zentral für eine wirklich kindesorientierte Ausgestaltung der Obhutsregelung.

### 4. Förderung elterlicher Verantwortung und Kooperation

Die gemeinsame elterliche Sorge darf nicht als formale Grösse verstanden werden. Sie muss im Alltag konkret gelebt werden. Die differenzierte Prüfung der alternierenden Obhut fördert diese gemeinsame Verantwortung.

Zudem kann das Modell der alternierenden Obhut die Kooperation zwischen Eltern nach der Trennung stärken, da es auf gegenseitiges Engagement angewiesen ist. Dieser strukturelle Anreiz zur Zusammenarbeit kann helfen, destruktiven Mustern vorzubeugen. Durch klar geregelte Verantwortlichkeiten und eine gerechtere Rollenverteilung lassen sich viele alltägliche Streitpunkte vermeiden. Dies kann langfristig zur Deeskalation beitragen, familiäre Konflikte reduzieren und stabilere Verhältnisse schaffen, was wiederum einen klaren Gewinn für das Kind bedeutet.

### 5. Gleichstellung, gesellschaftliche Realität und wirtschaftlicher Nutzen

Die gesetzliche Förderung der alternierenden Obhut unterstützt die tatsächliche Gleichstellung der Eltern in der Betreuung und Verantwortung:

- Sie entlastet Mütter, die nach einer Trennung oft einseitig für die Betreuung verantwortlich sind, mit entsprechenden Nachteilen in Beruf und Einkommen. Dabei ist sicherzustellen, dass bisherige Betreuungsleistungen nach der Trennung angemessen berücksichtigt werden, insbesondere, um bestehende strukturelle Ungleichheiten nicht zu verstetigen.
- Sie ermöglicht Vätern, ihre Rolle als aktive Bezugsperson wahrzunehmen und dies über die finanzielle Unterstützung hinaus.

Zudem sind aus Sicht von Pro Familia Schweiz auch gesamtgesellschaftliche Vorteile zu erwarten:

- Eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Eine mögliche Prävention psychischer Belastungen bei Kindern durch verlässliche und kooperative Elternbeziehungen
- Eine längerfristige Entlastung des Sozial- und Gesundheitssystems durch resilientere familiäre Strukturen
- Eine Reduktion eskalierender Streitigkeiten, was zur Entlastung der Justiz beitragen kann



## 6. Weitere Empfehlungen und Sicherstellungen

Begleitmassnahmen wie Mediation oder Konfliktberatung sollten vor einer Entscheidung über die alternierende Obhut geprüft und angeboten werden.

Flexibilität und Individualisierung müssen gewährleistet sein z. B. durch anpassbare Modelle zwischen 30–70 % Betreuung.

Es ist sicherzustellen, dass keine Diskriminierung bestimmter Familienformen (z. B. Patchwork- oder Regenbogenfamilien) erfolgt.

Eine regelmässige Evaluation (Monitoring) der Umsetzung und Wirkung der neuen Regelungen ist empfehlenswert. Zudem ist sicherzustellen, dass geeignete Rahmenbedingungen wie etwa bezahlbarer Wohnraum, flexible Betreuungsmodelle oder finanzielle Unterstützung vorhanden sind, um die Umsetzung der alternierenden Obhut im Alltag zu ermöglichen.

## 7. Rechtliche Einbettung und Verhältnismässigkeit

Die gesetzliche Regelung muss sich am Verhältnismässigkeitsprinzip orientieren. Das Kindeswohl hat oberste Priorität, ohne unnötige Eingriffe in elterliche Rechte. Das Verfahren muss zudem transparent und mit klaren Rechtsmittelwegen für Eltern und ggf. Kinder ausgestattet sein. Ebenso sind Datenschutz und Vertraulichkeit im gesamten Verfahren strikt zu wahren.

## Fazit

Die parlamentarische Initiative 21.449 ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer modernen Familienpolitik. Sie stärkt die Rechte des Kindes, fördert elterliche Verantwortung, reduziert einseitige Belastungen und ermöglicht gerechtere Lebensperspektiven für alle Beteiligten.

Pro Familia Schweiz unterstützt ausdrücklich die Variante 1, wonach die zuständige Behörde die alternierende Obhut prüft, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt, und dieser den Vorzug gibt, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach die blosse Weigerung eines Elternteils die Anordnung nicht verhindert, ausdrücklich gesetzlich verankert. Gleichzeitig empfehlen wir, die im Entwurf vorgesehene Prüfung der alternierenden Obhut auf Antrag um eine verbindliche behördliche Aufklärungspflicht zu ergänzen.

Diese Kombination schafft keine Automatismen, sondern fördert Dialog, Verantwortung und faire Lösungen im Interesse der Kinder und ihrer Familien. Damit das Modell tatsächlich umsetzbar und tragfähig ist, müssen die erforderlichen Rahmenbedingungen wie bezahlbarer Wohnraum, flexible Betreuungsangebote und finanzielle Unterstützung gewährleistet sein. Dabei muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass Schutzbedürftigkeit bei häuslicher Gewalt oder Machtungleichgewicht höchste Priorität hat.

Abschliessend betont Pro Familia Schweiz, dass der Erfolg jeglicher gesetzlicher Weiterentwicklung in diesem Bereich in hohem Masse von der Schaffung geeigneter und gerechter Rahmenbedingungen abhängt. Diese müssen insbesondere den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt oder Machtungleichgewichten gewährleisten, die wirtschaftliche



**PRO FAMILIA**  
SCHWEIZ  
SUISSE  
SVIZZERA

Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz  
Association faîtière des organisations familiales de Suisse  
Associazione mantello delle organizzazioni per le famiglie in Svizzera

Situation der Eltern berücksichtigen und verhindern, dass bestehende Ungleichheiten verstärkt werden. Eine sorgfältige Beobachtung der Umsetzung wird sicherstellen, dass die gemeinsame elterliche Betreuung tatsächlich dem Kindeswohl dient und zu einer echten Chancengleichheit beiträgt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre wertvolle Arbeit zum Wohle der Familien in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

PRO FAMILIA SCHWEIZ

Eva-Maria Kaufmann Rochereau  
Direktorin